

99089150261000, 99089150261000

# Einholen von Auskünften von Verpflichteten im Rahmen der Geldwäscheaufsicht Entgegennahme

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/109380522/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089150261000, 99089150261000
Leistungsbezeichnung I	Einholen von Auskünften von Verpflichteten im Rahmen der Geldwäscheaufsicht Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Geldwäscheaufsicht, Geldwäscheprävention, Auskunft, Geldwäsche, Auskünfte, Verpflichtete, Geldwäschegesetz, Unterlagen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Leistungsgruppierung</b>	Sicherheit und Ordnung (089)
<b>Verrichtungskennung</b>	Entgegennahme (261)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
<b>Lagen Portalverbund</b>	Gerichtliche Entscheidungen (2140300)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	09.03.2022
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg
<b>Handlungsgrundlage</b>	§ 52 Abs. 1 Geldwäschegesetz (GwG) <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_52.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_52.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_52.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_52.html</a>
<b>Teaser</b>	Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde müssen Sie unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen erteilen und Unterlagen vorlegen, die für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen von Bedeutung sind.
<b>Volltext</b>	<p>Als verpflichtetes Unternehmen nach dem Geldwäschegesetz haben Sie der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen unentgeltlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen zu erteilen und</li> <li>2. Unterlagen vorzulegen,</li> </ol> <p>die für die Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind.</p> <p>Die vorzulegenden Unterlagen sind im Original, in Form von Kopien oder in digitaler Form auf elektronischem Wege oder auf einem digitalen</p>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	<p>Speichermedium zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Auskunft und die Belegvorlage haben unentgeltlich zu erfolgen.</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	<p>Je nach individueller Anforderung durch die Aufsichtsbehörde.</p> <p>Bei Fragen erkundigen Sie sich bei der für Sie zuständigen Aufsichtsbehörde, welche Unterlagen Sie konkret einreichen müssen und welcher Weg für die Übermittlung geeignet ist.</p>
<b>Voraussetzungen</b>	<p>Sie sind verpflichtetes Unternehmen, Organmitglied oder Beschäftigte oder Beschäftigter eines verpflichteten Unternehmens nach dem Geldwäschegesetz oder Geldwäschebeauftragte bzw. Geldwäschebeauftragter.</p> <p>Sie haben eine Aufforderung zur Abgabe von Unterlagen von der zuständigen Aufsichtsbehörde erhalten.</p>
<b>Kosten</b>	keine
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Sie erhalten postalisch eine Aufforderung zur Abgabe von Auskünften über Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen und/oder zur Vorlage von entsprechenden Unterlagen.</p> <p>Sie reichen die angeforderten Nachweise bei der zuständigen Aufsichtsbehörde ein.</p> <p>Die Aufsichtsbehörde prüft die Auskünfte und Unterlagen.</p> <p>Sie erhalten eine Mitteilung nach Abschluss der Prüfung.</p>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	ca. 6 Wochen (abhängig von der Größe des Unternehmens)
<b>Frist</b>	individuell gesetzte Frist durch die Aufsichtsbehörde
<b>weiterführende Informationen</b>	<a href="https://mwae.brandenburg.de/media/bb1.a.3814.de/Auslegungshinweise_GwG_Stand_05_2023.pdf">https://mwae.brandenburg.de/media/bb1.a.3814.de/Auslegungshinweise_GwG_Stand_05_2023.pdf</a>

## Modul

## Sachverhalt

[https://mwae.brandenburg.de/media/bb1.a.3814.de/Auslegungshinweise\\_GwG\\_Stand\\_05\\_2023.pdf](https://mwae.brandenburg.de/media/bb1.a.3814.de/Auslegungshinweise_GwG_Stand_05_2023.pdf)

## Hinweise

## Rechtsbehelf

## Kurztext

Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz haben der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen unentgeltlich

1. Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen zu erteilen und
2. Unterlagen vorzulegen,

die für die Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind.

## Ansprechpunkt

## Zuständige Stelle

Finanzunternehmen, Versicherungsvermittler, Dienstleister für Gesellschaften und für Treuhandvermögen oder Treuhänder, Immobilienmakler, Güterhändler

(§ 2 Abs. 1 Nr. 6, 8, 13, 14, 16 GwG):

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107,

14473 Potsdam

Tel.: +49 (0) 331 866 -1778 oder +49 (0) 331 866 -1735

FAX: +49 (0) 331 866 1583

Mail: [geldwaesche@mwae.brandenburg.de](mailto:geldwaesche@mwae.brandenburg.de)

Glücksspiel (§ 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG):

Ministerium des Innern und für Kommunales

## Modul

## Sachverhalt

des Landes Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Straße 9 – 13

14467 Potsdam

Tel.: +49 (0) 331 866 -2221

[Gluecksspielaufsicht@mik.brandenburg.de](mailto:Gluecksspielaufsicht@mik.brandenburg.de)

Buchmacher, Totalisatoren (§ 2 Abs. 1 Nr. 15 GWG):

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und  
Klimaschutz

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13, Haus S  
14467 Potsdam

Telefon: +49 (0) 331 866-7001

<https://mluk.brandenburg.de>

## Formulare

### Ursprungsportal

Obtaining information from obliged entities in the context of money laundering supervision Receiving, Einholen von Auskünften von Verpflichteten im Rahmen der Geldwäscheaufsicht Entgegennahme